

rechtskräftig am 27.12.2001

4. Dezember 2001

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 02 -
im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen
im Toten Gebirge;
wasserrechtliche Überprüfung.**

B E S C H E I D

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 14.7.1999, Wa10-27-1999, bewilligte Ausbaustufe 02 der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schigebiet "Höb" im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge wurde fertiggestellt.

Aufgrund des Antrages der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und der mündlichen Verhandlung vom 8.10.2001 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH:

I. Wasserrechtliche Überprüfung

a)

Gemäß §§ 98 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, i.d.F. der Wasserrechtsnovelle 1999, BGBl.Nr. 155, wird - unbeschadet des Ausspruches unter lit. b) und lit. c) - festgestellt, dass die ausgeführten Erweiterungen der Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 02 - mit der erteilten Bewilligung im wesentlichen ü b e r e i n s t i m m t.

b)

Folgende geringfügige Abweichungen werden gemäß § 121 Abs. 1, zweiter Satz WRG 1959 i.d.g.F. nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- die Nichtausführung der Verlängerung des Stranges 2 (BA01) zur Teichanspeisung;
- die Nichterrichtung der Feldleitungen 7 und 8;
- die geänderte Ausführung der Pumpenstation 4;
- die zusätzliche Errichtung einer Kompressorstation für die Teichbelüftung über den Schieberschacht;
- die geringfügige Verschiebung des Speicherteiches Richtung Norden;
- die Vergrößerung der Hydrantenanzahl von 56 Stück auf 99 Stück.

c)

Die festgestellten Mängel sind wie folgt zu beheben:

Entsprechend der Stellungnahme des Vertreters der Wildbach-u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, Kirchdorf/Krems, (Post B) 5. der Verhandlungsschrift) ist eine ordnungsgemäße Fotodokumentation bis zum 31.8.2002 herzustellen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

II. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat hierfür zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß § 3 Z. 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBl.Nr. 144/1997, für die Dauer der Verhandlung am 8.10.2001 von 14 halben Stunden bei Mitwirkung von 2 Amtsorganen	ATS 3.360,--
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 2 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 sowie BGBl.Nr. 146/2000.....	ATS 90,--
Stempelgebühr für die Verhandlungsschrift gemäß Tarifpost 7 (3 x 180,--; 1 x 50,--).	ATS 590,--
	<u>Gesamtbetrag</u> <u>ATS 4.040,--</u>

(Der Betrag von ATS 4.040,00 entspricht 293,60 EUR.)

Der Gesamtbetrag von ATS 4.040,-- ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. d. BGBl.Nr. 130/1997

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Der vorstehende Spruch stützt sich auf die zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift.

Gemäß § 121 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 i.d.g.F., können im Zuge der Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die im Spruch I. unter lit. b) angeführten Abweichungen sind solcher Art, dass sie im Sinne der vorangeführten Bestimmungen nachträglich genehmigt werden können.

Die Vorschreibung der Beseitigung der im Spruch angeführten Mängel ist zur Sicherstellung der bewilligungsgemäßen Ausführung der Wasseranlage unerlässlich.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-299), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.